

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Martin Trefzer (AfD)

vom 20. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Oktober 2023)

zum Thema:

Religionsunterricht in Berlin: Inhalt und Lehrplan

und **Antwort** vom 6. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. November 2023)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Martin Trefzer (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17113
vom 20. Oktober 2023
über Religionsunterricht in Berlin: Inhalt und Lehrplan

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Soll das geplante Wahlpflichtfach Religion konfessionsübergreifend angeboten werden?
2. Für welche Konfessionen soll das geplante Wahlpflichtfach Religion angeboten werden?

Zu 1. und 2.: Hinsichtlich des Religions- und Weltanschauungsunterrichts befindet sich der Senat noch in Abstimmung zu unterschiedlichen Umsetzungsvarianten.

3. Inwiefern müssen für die Einrichtung eines Wahlpflichtfachs Religion gemeinsam mit den jeweiligen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft neue Rahmenlehrpläne erarbeitet werden?
4. Muss bzw. soll für den Religionsunterricht als Wahlpflichtfach eine Rahmenlehrplankommission eingesetzt werden? Wie wären diese aus rechtlicher Sicht zu besetzen?

Zu 3. und 4.: Wenn ein neues Fach der Berliner Schule eingerichtet wird, müssen dafür

nach den im Schulgesetz für das Land Berlin (SchulG) §§ 10 und 11 vorgesehenen Prozedere Rahmenlehrpläne erstellt werden. Das schließt auch die Einberufung von Fachkommissionen, deren Besetzung ebd. geregelt ist, und die Beteiligung gesellschaftlich relevanter Gruppen ein.

5. Inwiefern müssten Studiengänge und Studieninhalte an das neue Wahlpflichtfach Religion und die entsprechenden Rahmenlehrpläne angepasst werden?

Zu 5.: Sofern Rahmenlehrpläne für ein Wahlpflichtfach geändert oder neu erstellt werden, werden die Studieninhalte entsprechend angepasst. Die erforderlichen Prozesse werden über die Steuerungsgremien nach § 3, Absatz 3 und 4 des Gesetzes über die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer im Land Berlin (LBiG vom 7. Februar 2014) initiiert und begleitet.

6. Was gilt es in verfassungsrechtlicher Hinsicht zur Organisation und zur inhaltlichen Gestaltung des Wahlpflichtfachs Religion in Berlin zu berücksichtigen?

Zu 6.: Aus dem in Artikel 4 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) und Artikel 29 der Verfassung von Berlin (VvB) verankerten Grundrecht der Glaubens- und Religionsfreiheit folgen in organisatorischer Hinsicht keine Beschränkungen für die Einführung von Religionsunterricht als Wahlpflichtfach. Da auch die positive Religionsfreiheit den verfassungsimmanenten Schranken unterliegt, sind im Rahmen der inhaltlichen Gestaltung des Wahlpflichtfachs Religion die Maßgaben zu beachten, die sich aus der freiheitlich-demokratischen Grundordnung ergeben.

Berlin, den 6. November 2023

In Vertretung

Christina Henke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie